

# Wo welche Werbeverbote gelten

In 21 Kantonen sind Motionen, Postulate und Gesetzesentwürfe eingereicht worden, welche meist Einschränkung oder gar ein totales Verbot fordern für Tabak, alkoholische Produkte und andere die Gesundheit schädigende Substanzen. In drei Kantonen sind die Begehren abgewiesen worden.

Kanton	Eingabe	Datum	InterpellantIn	Stand
Bund	Parlamentarische Initiative Ziel ist die Gesetzesanpassung, welche es der Schweiz erlaubt, die Konvention der WHO gegen den Tabakmissbrauch so schnell als möglich zu ratifizieren. Diese sieht einerseits ein globales und totales Werbeverbot für Tabakprodukte vor und verbietet andererseits den Verkauf von Zigaretten an Jugendliche unter 18 Jahren	24.03.06	Marianne Huguenin	Die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat diese Initiative am 25. April 2008 behandelt. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass diese Frage in einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Motion zu entscheiden sei.
AG	Motion verlangt ein Verbot von Alkohol- und Tabakwerbung auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund sowie in und an öffentlichen Gebäuden	20.05.03	Lilian Studer	Am 30. Mai 2008 hat der Regierungsrat das Gesundheitsgesetz unterbreitet, welches die Werbung für Tabak und Alkohol auf Plakaten, Banderolen und im Kino verbietet.
AR	Postulat verlangt Verbot von Alkohol- und Tabakwerbung auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund, Verkaufsverbot von Tabak an Unter-16-Jährige, raucherfreie Sportzonen und raucherfreie öffentliche Zonen	23.07.02	Paul Weder	Am 25. November 2007 hat das Stimmvolk das neue Gesundheitsgesetz mit 8954 gegen 7414 Stimmen angenommen. Verboten ist Werbung für Tabak und Alkohol seit dem 1. Januar 2008 auf öffentlichem Grund.
BL	Motion will Verbot von Tabakwerbung auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund  Motion will ein Werbeverbot für Tabak und Alkoholgetränke auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund	05.09.02  05.09.02	Madeleine Göschke  Agathe Schuler	Der Regierungsrat hat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Mit 43 zu 34 Stimmen ist der Landrat am 8. Juni 2006 darauf eingetreten. Da das Quorum von vier Fünfteln im Parlament nicht erreicht wurde, kam das Gesetz vor das Volk: Mit 71% Ja-Stimmen ist es am 24. September 2006 angenommen worden.
BS	Kantonales Übertretungsgesetz vom 15. Juni 1978			Dem Gesetz ist ein Artikel (22a) hinzugefügt worden, welcher die Werbung für Tabak- und Alkoholprodukte auf Privatgrund ebenfalls verbietet. Der Grosse Rat hat die Gesetzesänderung am 10. November 2004 mit 56 zu 16 Stimmen gutgeheissen.
BE	Motion verlangt Verbot von Alkohol- und Tabakwerbung auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund, in öffentlichen Gebäuden und bei öffentlichen Veranstaltungen  Motion will Verbot von Tabakwerbung auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden	22.08.02  04.09.02	Johanna Wälti-Schlegel  Ruedi Löffel	Vom Grossen Rat am 8. April 2003 angenommen; die Motion wurde gleichzeitig mit der Motion Löffel behandelt.  Der Regierungsrat hat eine Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe vorgelegt, welche in zweiter Lesung am 12. Juni 2006 verabschiedet worden ist. Werbung für Tabak und Alkoholika auf öffentlichem Grund ist verboten. Werbung für alkoholische Produkte unter 15 Volumenprozent soll allerdings auch in Zukunft bei Veranstaltungen erlaubt sein, wenn sich das Event nicht explizit an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren richtet. Seit 1. Januar 2007 in Kraft.
GE				Werbeverbot in Kraft.
GR	Postulat 1/211 verlangt die Beschränkung der Tabakwerbung auf die Verkaufsstellen	27.11.01	Martin Jäger	Seit dem 1. Juli 2006 gilt ein Werbeverbot für Tabak- und Alkoholprodukte mit mehr als 20 Volumenprozent auf öffentlichem Grund. Zudem ist es untersagt, Tabakerzeugnisse an Personen unter 16 Jahren zu verkaufen oder solche zu Werbezwecken abzugeben.

Kanton	Eingabe	Datum	InterpellantIn	Stand
LU	Motion 131 verlangt ein Werbeverbot für Tabakprodukte sowie alkoholische Produkte mit mehr als 15 Volumenprozent auf öffentlichen und privaten Plakaten, an öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Veranstaltungen inklusive Kinos	26.01.04	Patrick Graf	Am 31. August 2004 schlägt der Regierungsrat einen Kompromiss vor: Kein Verbot auf Privatgrund. Am 29. November 2004 hat der Grosse Rat den Vorschlag des Regierungsrates angenommen. Am 12. September 2005 hat der Rat in zweiter Lesung das Gesundheitsgesetz behandelt, es enthält allerdings keinerlei Vorschriften betreffend Werbeverboten.
NE	Motion 02.153 verlangt ein rasches Werbeverbot für Tabak und Alkoholgetränke	04.09.02	Groupe PopEco Sol	Am 30. April 2003 mit 50 zu 44 Stimmen angenommen (neuer Motionstitel); der Grosse Rat hat innerhalb der nächsten zwei Jahre einen Bericht vorzulegen. Bisher ist dies allerdings nicht erfolgt.
NW	Gesundheitsgesetz	30.09.06		Die Staatskanzlei unterbreitet einen Entwurf für ein neues Gesundheitsgesetz. Das sieht in Artikel 74 vor, die Werbung für Tabak und Alkohol über 16 Volumenprozent entlang der Strassen, in öffentlichen Gebäuden, auf öffentlichen Plätzen, und von dort einsehbarem, privatem Grund zu verbieten. Am 9. Mai 2007 lehnt der Kantonsrat das Gesetz ab. Am selben Tag reicht Hans-Peter Zimmermann eine Version «light» ein. Der Kantonsrat lehnt am 30. Mai 2007 auch diesen Vorschlag mit 36 zu 15 Stimmen ab.
SH	Motion strebt Werbeverbot für Tabakwaren auf öffentlichem Grund an	02.06.03	Iren Eichenberger	Die Motion ist vom Grossen Rat mit 29 zu 25 Stimmen abgelehnt worden.
SG	Anfrage betreffend Massnahmen für Werbeverbote für Tabak und Alkoholgetränke und Stärkung der Prävention	08.08.02	Reto Antenen	Gesundheitsdepartement bereitet Antwort vor.
	Motion mit Einladung an den Regierungsrat, gesetzliche Basis für Werbeverbote für Tabak und Alkoholgetränke auf öffentlichem Grund vorzubereiten und den Verkauf von Tabak an Unter-16-Jährige zu verbieten	25.11.02	Helga Klee-Rohner	Am 17. Februar 2003 abgewiesen.
	Motion mit Aufforderung an den Regierungsrat, die nötigen Massnahmen für Verbot von Tabakwerbung auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden zu treffen	26.11.02	Reto Antenen/ Reto F. Denoth	Am 17. Februar 2003 vom Kantonsrat mit 99 zu 56 Stimmen angenommen. Der Regierungsrat präsentiert am 2. Februar 2006 eine Gesetzesänderung, welche ein Werbeverbot für Tabakprodukte in und an öffentlichen Gebäuden sowie an Plakatstellen vorsieht. Das Gesetz ist am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten. Abgelehnt wurde dagegen ein Antrag, die Werbeeinschränkungen auch auf alkoholische Getränke auszudehnen.  Seit 24. September 2007 gilt auch ein Tabakwerbeverbot in den Kinos.
	Motion mit Aufforderung an den Regierungsrat, die nötigen Massnahmen für Verbot von Alkoholwerbung auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden zu treffen	26.11.02	Reto Antenen/ Reto F. Denoth	Am 17. Februar 2003 vom Kantonsrat abgewiesen. Am 21. Februar 2005 wird ein Rauchverbot in Restaurants abgelehnt.

Kanton	Eingabe	Datum	InterpellantIn	Stand
SO	<p>Motion</p> <p>Ein überparteilicher Auftrag fordert dennoch Massnahmen und verlangt eine gesetzliche Regelung wie im Kanton Baselland.</p>	08.12.04	Soz. Gruppe	<p>Am 24. September 2002 mit 76 zu 43 Stimmen abgewiesen.</p> <p>Am 6. Juli 2005 spricht sich der Grosse Rat mit 51 zu 34 Stimmen dafür aus, mehrere Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen und der Nichtraucher zu erlassen. Am 29. November 2005 präsentiert das Departement des Inneren ein Gesetz, welches folgendes vorsieht: Verkaufsverbot von Zigaretten an Jugendliche unter 18 Jahren, Verkaufsverbot über Automaten, Werbeverbot auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund für Tabak und Alkohol, Werbe- und Sponsoringverbot im Kino und bei Sport- und Kulturveranstaltungen, Rauchverbot an öffentlichen Orten inklusive Restaurants. Die schärfere Variante mit Rauchverbot ist am 26. November 2006 mit 56% Ja-Stimmen angenommen worden.</p>
SZ	Postulat 9/02 verlangt Beschränkung der Tabakwerbung auf die Verkaufsstellen	08.08.02	Andreas Marty	<p>Am 23. April 2003 vom Kantonsrat angenommen. Massnahme des Regierungsrates: keine Werbung für Tabak und Alkohol auf Werbeflächen des Kantons, Empfehlung an Gemeinden, dieselben Vertragsänderungen für gemeindeeigene Plakatflächen vorzunehmen. 10. September 2003: der Grosse Rat betrachtet die Motion als erledigt, weil die Regierung die Massnahmen akzeptiert hat.</p>
TG	Motion 31.228 will Werbeverbot für Tabak und Alkoholgetränke auf öffentlichem sowie privatem Grund	03.07.02	Regula Streck-eisen	<p>Am 27. August 2003 erklärt der Grosse Rat die Motion mit 63 zu 54 Stimmen für erheblich. Eine Kommission ist beauftragt worden, ein kantonales Präventionskonzept auszuarbeiten.</p> <p>Am 21. Juni 2006 verbietet der Kanton die Plakatwerbung für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent sowie für Alcopops und Tabakwaren. Der Grosse Rat hat zudem festgelegt, dass an Unter-16-Jährige keine Tabakwaren verkauft werden dürfen.</p> <p>Das Werbeverbot ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft.</p>
TI	<p>Motion verlangt Werbeverbot für Tabak und Alkoholgetränke auf öffentlichem Grund</p> <p>Parlamentarische Initiative verlangt ein Werbeverbot für Tabak auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund</p>	<p>27.06.02</p> <p>29.01.07</p>	<p>Dario Ghisletta</p> <p>Dario Ghisletta Alex Pedrazzini</p>	<p>Regierungsrat ist daran, einen Bericht auszuarbeiten, der anschliessend von einer Kommission zu beurteilen sein wird. Am 18. April 2006 erscheint im «Corriere del Ticino» ein Artikel, in welchem zu lesen ist, dass sich die Tessiner Regierung gegen ein Werbeverbot für Tabak und Alkohol ausspricht. Man will zuerst die Konsequenzen abwarten, welche das von den Stimmbürgern im Frühjahr 2006 als erste in der Schweiz gutgeheissene Rauchverbot in öffentlichen Räumen inklusive Restaurants bewirkt. Am 14. Dezember 2006 lehnt der Grosse Rat die Motion mit 43 zu 24 Stimmen ab.</p> <p>Der Kantonsrat hat am 22. Oktober 2007 mit 46 gegen 29 Stimmen und 6 Enthaltungen die Werbung für Tabak auf öffentlichem und privatem Grund verboten.</p>
UR	Gesundheitsgesetz	05.02.07		<p>Die Gesundheitskommission unterbreitet ein neues Gesundheitsgesetz. Artikel 17 der Vorlage sieht in Abschnitt 2 vor: Werbeverbot für Tabak und Alkoholgetränke auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund. Ausgenommen sind Wirtshausschilder.</p> <p>Am 1. Juni 2008 hat das Stimmvolk das Gesundheitsgesetz mit 5391 gegen 3552 Stimmen angenommen.</p>

Kanton	Eingabe	Datum	InterpellantIn	Stand
VS	Motion 2.193 verlangt partielles Werbe- und Promotionsverbot für Tabakwaren auf öffentlichem und privatem Grund	15.11.01	Georges Darbellay	Am 3. Oktober 2002 mit 58 zu 52 Stimmen und 7 Enthaltungen abgewiesen.
	Motion 2.007 fordert ein Plakatwerbeverbot für Tabakprodukte auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund	11.05.05	François Gianadda	Am 5. Oktober 2005 hat der Regierungsrat positiv auf die Motion geantwortet und dem Grossen Rat deren Annahme empfohlen.
	Motion verlangt vom Regierungsrat einen Massnahmenkatalog, wie man im Zusammenhang mit der Revision des neuen Gesundheitgesetzes konkret den Tabakkonsum einschränken kann. In erster Linie geht es um das Verbot von Tabakwerbung auf öffentlichen Grund und in öffentlichen Gebäuden	14.06.05	Marc-Henri Gauchat	Am 21. September 2005 hat der Regierungsrat die Motion beantwortet und erklärt, dass globale Massnahmen sehr wünschenswert seien. Sie könnten die Zahl der Raucher einschränken und vor allem auch die nicht rauchende Bevölkerung vor dem Passivrauchen schützen. Das Begehren soll in das neue Gesundheitgesetz integriert werden. Die Motion ist angenommen worden.
	Gesundheitsetz	18.12.06		Die Kommission für Gesundheit, Soziales und Energie unterbreitet einen Vorschlag für das Gesundheitsetz. Dieses sieht in Artikel 106 Werbeverbote in Schulen, Spitälern und deren Umgebung für Tabak, Alkohol, Medikamente und andere, die Gesundheit schädigende Substanzen vor.  Am 14. Februar 2008 hat der Kantonsrat das neue Gesundheitsetz mit 75 zu 31 Stimmen sowie 9 Enthaltungen angenommen. Verboten ist Tabakwerbung auf Plakaten. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.  Artikel 3 verlangt Werbeverbote für Tabak auf öffentlichem und privatem Grund, im Kino und an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.  Am 11. Oktober 2007 ist das Gesetz im Zusammenhang mit der eidgenössischen Diskussion über das Passivrauchen zurückgewiesen worden .
	Gesetz über das Passivrauchen	06.06.07		
VD	Motion 02/03 verlangt vollständiges Werbeverbot für Tabak und Spirituosen auf öffentlichem Grund und von dort einsehbarem, privatem Grund	28.05.02	Christian van Singer	Am 10. September 2002 mit 81 zu 53 Stimmen und 8 Enthaltungen angenommen. Der Regierungsrat hat ein Gesetz ausgearbeitet, das vom Grossen Rat am 28. November 2006 gutgeheissen wurde.  Das Gesetz ist seit dem 1. Juli 2007 in Kraft.
	Revision des Cinema-Gesetzes: Werbeverbot für Zigaretten und Spirituosen bei Filmen, die sich an Unter-18-Jährige richten.	Juni 06	Christian van Singer	Am 27. Juni 2006 hat der Kantonsrat die Revision mit 73 zu 68 Stimmen abgelehnt.
ZG	Regierungsratsbeschluss	20.06.83		An die kantonalen Stellen (...) ergeht die Weisung, ob sofort keine Suchtmittelreklame mehr zu bewilligen.
		18.02.04		Die Drogenkonferenz befürwortet eine weitergehende Einschränkung der Tabak- und Alkoholwerbung analog dem Genfer Modell: «Plakatwerbung für Tabak und Alkohol über 15 Volumenprozent ist verboten auf öffentlichem und privatem Raum.» Diese Ergänzung soll in das neue Gesundheitsetz aufgenommen werden, das im Moment noch in der Vernehmlassung ist.
	Gesundheitsetz	08.03.07		Die Gesundheitsdirektion unterbreitet ein neues Gesetz, welches Tabakwerbung auf öffentlich einsehbarem Grund verbietet.  Am 10. Oktober 2007 präsentiert der Regierungsrat das neue Gesetz.

Kanton	Eingabe	Datum	InterpellantIn	Stand
ZH	Postulat 82/2001 verlangt die Beschränkung der Tabakwerbung auf die Verkaufsstellen	12.03.01	Susanne Rihs-Lanz/ Silvia Kamm/ Hanspeter Amstutz	<p>Der Regierungsrat hat am 10. Februar 2005 anlässlich einer Pressekonferenz das neue Gesundheitsgesetz unterbreitet. Artikel 72 sieht ein Werbeverbot für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel auf öffentlichem und privatem Grund vor. Zudem ist ein Verkaufsverbot an Unter-18-Jährige und ein Verbot für freien Verkauf über Automaten vorgesehen. Im Artikel 83 ist eine Busse von bis zu 50'000 Franken für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 72 vorgeschlagen.</p> <p>Am 5. März 2007 hat der Kantonsrat das Gesetz verabschiedet. Verboten ist Werbung für Tabak und Alkohol, aber nur auf öffentlichem Grund.</p>
				Quelle: Swiss Cigarette Juli 2008